

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Großschwarzenlohe

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großschwarzenlohe“. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Großschwarzenlohe, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Zweck der aktiven Wehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuergefahr und sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen.

Die aktive Wehr kann weiter freiwillige Leistungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Satzung des Marktes Wendelstein für die Freiwilligen Feuerwehren vom 27.09.1984 erbringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)

- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Feuerwehranwärter*Innen
- e) Mitglied der Kinderfeuerwehr (Art. 7 BayFwG)
- f) Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter*Innen. Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung. Sie nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterrichten teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogrammes zählen. Sie tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrdienstleistenden. Die Feuerwehrdienstleistenden, die nach 25-jährigem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Das Ausscheiden kann nach 25 Jahren aktiver Dienstzeit auf eigenen Wunsch oder wegen gesundheitlicher Gründe erfolgen. Personen, die mit weniger als 25-jährigem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können fördernde Mitglieder werden.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Feuerwehranwärter*Innen sind Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Volljährige ohne Feuerwehrgrundausbildung.

Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Dienst nicht aus.

Mitglieder mit über 50-jähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Mitglied der aktiven Wehr kann jede Person werden, die nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz feuerwehrdiensttauglich ist. Sie soll ihren Wohnsitz in Wendelstein haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim 1. Vorstand oder 2. Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Eine Verpflichtung etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben besteht nicht.

Tritt ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in die Freiwillige Feuerwehr Großschwarzenlohe über, so werden vorher zurückgelegte Dienstjahre angerechnet, wenn sich der/die Übertretende bei der FFW Großschwarzenlohe anmeldet.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorstandes oder des 1. Kommandanten, durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung

seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Entscheid ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären.

Ein aktives Mitglied kann durch den Feuerwehrkommandanten wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit erhalten hat, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- a) unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- b) groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- c) fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- d) Trunkenheit im Dienst
- e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- f) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss vom Verein schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. oder 2. Vorstand eingelegt sein. Geschieht dies rechtzeitig, so ist sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als erlassen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie

der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschließt.

Unterbrechungen der Mitgliedszeiten werden bei der Berechnung der Gesamtmitgliedsdauer abgezogen.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Feuerwehrmitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 2 bezeichneten Aufgaben und Anordnungen nach Weisung des Kommandanten oder seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben, sowie die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein aktives Feuerwehrmitglied darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Feuerwehrmitglied länger als 4 Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan die Übungen durch. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse oder Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von diesen Übungen. In solchen Fällen ist eine persönliche Entschuldigung beim zuständigen Gruppenführer, Zugführer oder Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfall längstens drei Tage danach abzugeben.

§ 7 Organe

Der Verein steht unter der Leitung des Verwaltungsrates. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schriftführer

- d) Kassier
- e) 1. Kommandant
- f) stellvertretender Kommandant
- g) zwei vom 1. Kommandanten ernannten Gruppenführern
- h) vier Beisitzern

Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandsmitgliedes im Amt.

Der 1. Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen verantwortlich. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt die Ausgaben. In dringenden Fällen ist jedes Mitglied der Vorstandschaft zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von € 150.-- ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung der Vereinsbeiträge, lässt Jahresrechnungen prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die angesprochenen Themen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Tage zuvor durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einzuladen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

1. Vorstand durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- b) durch Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur nach Beschluss des Verwaltungsrates geleistet werden. Die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Ehrungen

Für hervorragende Verdienste im aktiven Feuerwehrdienst oder um den Verein können durch Beschluss des Verwaltungsrates eine Ehrenurkunde oder Ehrennadel des Vereins verliehen werden.

Der Kommandant stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier und vier Beisitzer werden von allen Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

1. Kommandant, stellvertretender Kommandant und die Vertrauensleute werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Vertrauensleute sollen mindestens 5 Jahre aktiven Dienst geleistet haben. Ihre Zahl ist auf eine Person je Gruppe begrenzt. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der aktiven Mitglieder zu vertreten. Führungskräfte der aktiven Wehr können nicht als Vertrauensleute gewählt werden.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom 1. Kommandanten nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres, - auch Ehrenmitglied -, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand, 2. Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine für diesen Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Sollten zu der Mitgliederversammlung weniger als vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder für Zwecke des Feuerschutzes verwendet werden.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, den 24.Juli 2021



Willy Flintsch

1. Vorstand



Sven Heller

2. Vorstand